

währen; ebenso bei Umdeckungen in Ziegel. Man verbot zugleich neue Schindeldeckungen. — Von den vor dem Brande von 1491 errichteten Gebäuden hat sich

nur eines bis auf spätere Zeit erhalten.

Die den Wiederaufbau regelnde Verfügung des Herzogs Albrecht bestimmte neben vielfachen Begünstigungen der Bauenden, dass alle Eckhäuser ganz und die übrigen Vorderhäuser mindestens ein Geschoss hoch von Stein gebaut und mit Ziegeln gedeckt sein sollten. Besondere Unterstützungen erhielt, wer zwei Geschoss hoch steinern baute. Den Aermern war der Bau der Hinter-

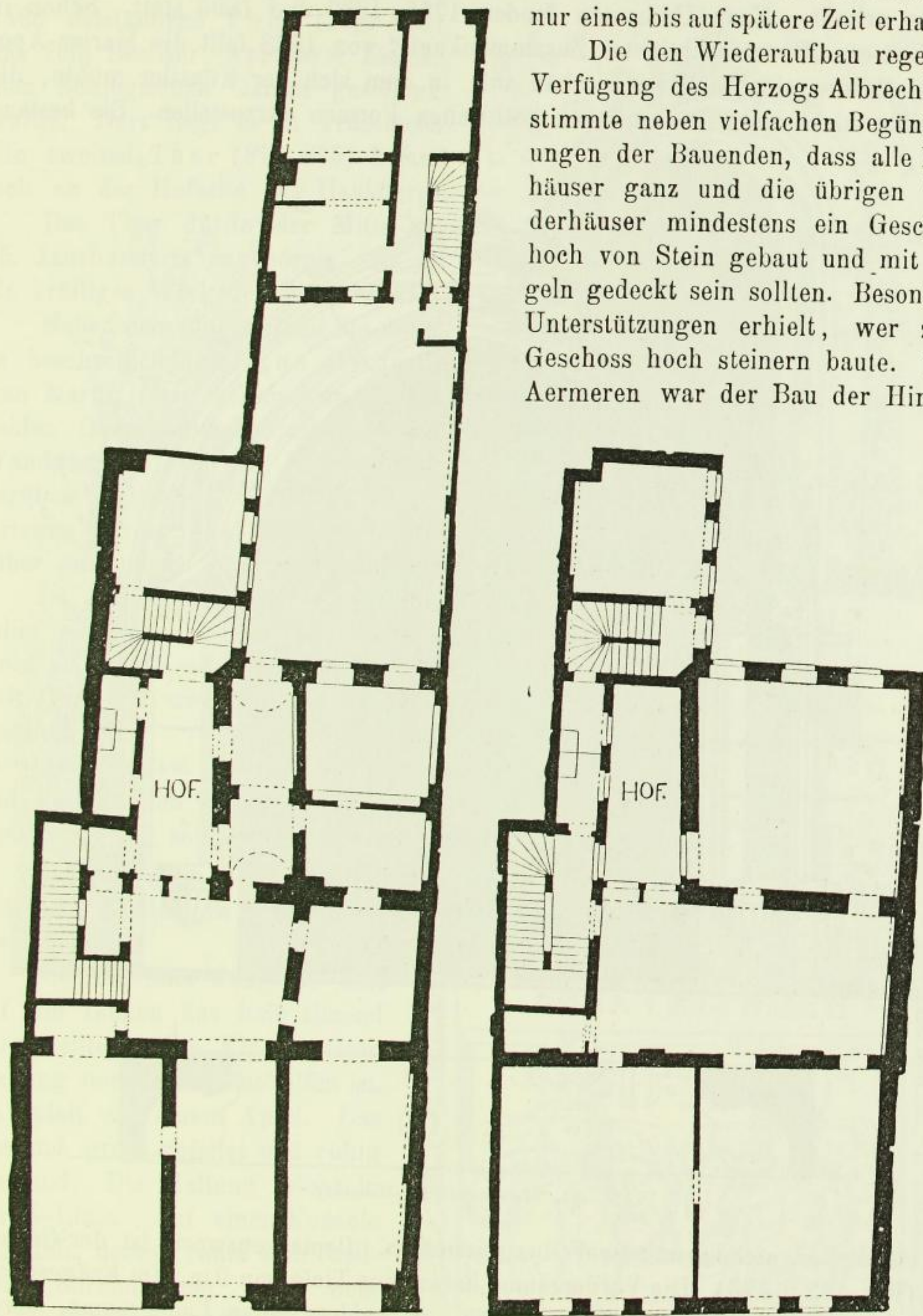


Fig. 472 u. 473. Marienapotheke, Grundriss des Erdgeschosses und 1. Obergeschosses.

häuser in Holz und Lehm nachgelassen, doch sollten die Dächer mit Latten und Sparren versehen werden, um leicht in Ziegel umgedeckt werden zu können.